



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Messen im B2B Bereich (Stand: Juli 2020)

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen, Messen und Dienstleistungen im B2B Bereich“ („Bedingungen“) gelten für sämtliche Dienstleistungen, insbesondere Beratungsdienstleistungen, z.B. Strategieberatung, Netzwerk- & Clustermanagement oder Technologiemanagement, und Kommunikationsdienstleistungen, z.B. Erstellung von Webseiten, (gemeinsam „Dienstleistungen“), die die innos GmbH („Auftragnehmer“) für den Auftraggeber (B2B) auf Grund eines zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Vertrages („Vertrag“) erbringt, sowie für vom Auftragnehmer ausgerichtete Workshops, Seminare, Konferenzen, virtuelle Konferenzen, Festivals, oder sonstige Veranstaltungen (gemeinsam „Veranstaltungen“) sowie Messen („Messen“). Veranstaltungen, Messen und Dienstleistungen werden nachfolgend gemeinsam als „Leistungen“ bezeichnet.
- 1.2 Die Regelungen in dieser Ziffer I „Allgemeine Regelungen“ gelten für alle Leistungen. Für Veranstaltungen gelten ergänzend die Regelungen unter II., für die Vermittlung von Messeständen gelten die Regelungen unter III. und für vom Auftragnehmer ausgerichtete Messen die Regelungen unter IV.
- 1.3 Der Auftragnehmer erbringt die in 1.1. genannten Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein Erfolg wird ausdrücklich vom Auftragnehmer nicht geschuldet.
- 1.4 Anderslautende Bedingungen als diese Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen, Veranstaltungen oder Messen im B2B Bereich, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sind ausgeschlossen.

2. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Auftraggeber hat die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Sämtliche Preise sind netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer wird hierzu entsprechende Rechnungen ausstellen.
- 2.2 Im Hinblick auf vom Auftragnehmer erbrachte Dienstleistungen gilt: Die Rechnungsstellung erfolgt mit erbrachter Leistung, es sei denn im Angebot des Auftragnehmers ist etwas Abweichendes geregelt.
- 2.3 Im Hinblick auf vom Auftragnehmer ausgerichtete Veranstaltungen und Messen gilt: Auf Verlangen und nach Wahl des Auftragnehmers hat der Auftraggeber Vorauskasse zu leisten.
- 2.4 Sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind Rechnungen des Auftragnehmers mit Rechnungszugang fällig und vom Auftraggeber sofort und ohne Abzug zu zahlen.



3. Anmeldung, Vertragsschluss bei Veranstaltungen und Messen

Die Anmeldung zu einer Veranstaltung oder Messe erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Fax) oder online über die Internetseite des Auftragnehmers. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Anmeldebestätigung (per E-Mail oder Fax) des Auftragnehmers zustande.

4. Mitwirkungs- und/oder Informationspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Sofern der Auftraggeber Mitwirkungs- und/oder Informationspflichten hat, wird der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungs- und/oder Informationspflichten termingerecht und für den Auftragnehmer kostenlos durchführen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Leistungen zügig und ohne Unterbrechung oder Behinderung erbringen kann.
- 4.2 Erbringt der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungs- und/oder Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.
- 4.3 Sollte sich als Folge derartiger Umstände herausstellen, dass die Leistungserbringung für den Auftragnehmer unmöglich oder unzumutbar geworden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die bis zum Zeitpunkt der Kündigung für den Auftraggeber erbrachten Leistungen und die bereits entstandenen Aufwendungen zu vergüten.

5. Höhere Gewalt, Vertragsanpassung

- 5.1 Der Auftragnehmer hat Fälle höherer Gewalt ebenso wie alle sonstigen Umstände, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, nicht zu vertreten. Als solche Umstände gelten insbesondere Epidemien, Pandemien, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Mobilmachung, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Aufruhr, Requirierung, Arbeitskämpfe, Beschränkungen des Devisentransfers, Embargos, Verzögerung bzw. Nichterteilung von Einfuhrgenehmigungen, Beschränkungen bei der Erteilung einer Ein- oder Ausreisegenehmigung für die Mitarbeiter, Transportbeschränkungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern und Beschränkung der Energieversorgung.
- 5.2 Sollten Umstände im Sinne von 5.1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Will er von dem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.



6. Leistungszeit, Verzug

- 6.1 Die Einhaltung der Leistungszeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungspflichten sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.2 Werden die Leistungen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht termingerecht erbracht, verlängert sich die Leistungszeit angemessen.
- 6.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Preises für den Teil der Dienstleistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht genutzt werden konnte.
- 6.4 Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche (nachfolgend „Schadenersatzansprüche“) des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistungen und Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 4.3 genannten Grenzen hinausgehen, sowie andere Ansprüche sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 6.5 Der Auftraggeber wird auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb angemessener Frist erklären, ob er trotz der Verzögerung weiter auf den Leistungen besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

7. Haftung

- 7.1 Soweit nicht anderweitig in diesen Bedingungen geregelt, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 7.2 In folgenden Fällen gilt der Haftungsausschluss nach Ziffer 7.1 nicht:
nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.



- 7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.4 Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 7. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb von 12 Monaten ab Entstehung des Schadens und der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Auftraggebers der anspruchsbegründenden Tatsachen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
- 7.5 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8. Kein Eigentums- oder Rechtserwerb, Unterlagen

- 8.1 Mit der Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer ist nicht die Einräumung von Eigentums- oder Nutzungsrechten verbunden. Es werden keinerlei Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten des Auftragnehmers eingeräumt.
- 8.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber an allen vertragsgemäß zu übergebenden Unterlagen ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Die vorgenannten Unterlagen wird der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich machen.

9. Vertragsübertragung, Abtretung, Aufrechnung

- 9.1 Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen. Gleiches gilt im Falle einer Abtretung.
- 9.2 Der Auftraggeber darf gegen Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Göttingen.

11. Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



II. Regelungen für Veranstaltungen

Ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt I geltend die folgenden Bestimmungen:

1. Anmeldung bei Festivals

Teilnehmer eines Festivals, die Elektrofahrzeuge, Geräte oder andere technische Objekte zum Testen einbringen, gelten als Tester; Teilnehmer, die die Tests als Beobachter begleiten, gelten als Observer. Eine gleichzeitige Anmeldung als Tester und Observer ist möglich (sog. Kombiticket).

2. Durchführung von Veranstaltungen

- 2.1 Veranstaltungen werden entsprechend dem vom Auftragnehmer veröffentlichten Veranstaltungsprogramm durchgeführt. Der Auftragnehmer behält sich Änderungen vor, soweit diese nach Auffassung des Auftragnehmers erforderlich sind und die Änderungen das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.
- 2.2 Ein Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, den Veranstaltungsort oder den Veranstaltungszeitraum zu verlegen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein Ersatzanspruch des Auftraggebers ergibt sich daraus nicht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen frühzeitig informieren.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen abzusagen. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Fall von höherer Gewalt (I.5.1) vorliegt.

3. Stornierungsbedingungen

Für Festivals gelten die Bedingungen unter Ziffer 3.2 – Ziffer 3.4, für die übrigen Veranstaltungen gelten die Bedingungen unter Ziffer 3.1:

- 3.1 Veranstaltungsteilnehmer (mit Ausnahme von Teilnehmern von Festivals) können ihre Teilnahme bis 12 Wochen vor dem ersten Tag einer Veranstaltung kostenfrei stornieren. Im Falle einer späteren Stornierung fällt die Anmeldegebühr in voller Höhe an. Die Stornierung muss jeweils schriftlich erfolgen (per E-Mail oder Fax). Der Auftraggeber kann jedoch nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers das Teilnehmerticket auf einen Dritten übertragen.
- 3.2 Tester können ihre Teilnahme bis 24 Wochen vor dem ersten Tag des Festivals kostenfrei stornieren. Im Falle einer Stornierung bis 18 Wochen vor dem ersten Tag des Festivals entstehen Stornierungsgebühren in Höhe von 50% der Anmeldegebühr. Im Falle einer späteren Stornierung fällt die Anmeldegebühr in voller Höhe an. Die Stornierung muss jeweils schriftlich erfolgen (per E-Mail oder Fax).



- 3.3 Observer können ihre Teilnahme bis 12 Wochen vor dem ersten Tag des Festivals kostenfrei stornieren. Im Falle einer späteren Stornierung fällt die Anmeldegebühr in voller Höhe an. Die Stornierung muss jeweils schriftlich erfolgen (per E-Mail oder Fax). Der Auftraggeber kann jedoch nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers das Observer-Ticket auf einen Dritten übertragen.
- 3.4 Für Kombitickets gemäß Ziffer II.1 gelten die in II.3.2 genannten Stornierungsbedingungen.

4. Versicherung durch den Auftraggeber bei Teilnahme an einem Festival

Tester sind verpflichtet, eine Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

5. Rangreihenfolge

Sollte eine der vorstehenden Regelungen in diesem Abschnitt II. den Allgemeinen Regelungen in Abschnitt I. widersprechen, so gehen die Regelungen in diesem Abschnitt II. als Spezialregelungen den Allgemeinen Regelungen vor.

III. Regelungen für Vermittlung von Messeständen

Ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt I geltend die folgenden Bestimmungen:

1. Durchführung der Messe

Ein Anspruch auf die Teilnahme als Unteraussteller besteht nicht. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, eine Teilnahme an der Messe und somit auch die Teilnahme des Auftraggebers als Unteraussteller abzusagen, wenn der Auftraggeber hieran ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere wenn der Messeveranstalter den Messeort oder den Messezeitraum verlegt oder absagt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Fall von höherer Gewalt (I.5.1) vorliegt. Ein Ersatzanspruch des Auftraggebers ergibt sich daraus nicht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen frühzeitig informieren.

2. Stornierungsbedingungen

Der Auftraggeber kann seine Teilnahme bis 24 Wochen vor dem ersten Tag der Messe kostenfrei stornieren. Im Falle einer Stornierung bis 18 Wochen vor dem ersten Tag der Messe entstehen Stornierungsgebühren in Höhe von 50% der Anmeldegebühr. Im Falle einer späteren Stornierung fällt die Anmeldegebühr in voller Höhe an. Die Stornierung muss jeweils schriftlich erfolgen (per E-Mail oder Fax).



3. Einbeziehung der AGB des Veranstalters

Ergänzend zu diesen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die vertraglichen Bedingungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Messe-Veranstalter, Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat diese dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Kenntnisnahme übermittelt.

4. Rangreihenfolge

Sollte eine der vorstehenden Regelungen in diesem Abschnitt III. den Allgemeinen Regelungen in Abschnitt I. widersprechen, so gehen die Regelungen in diesem Abschnitt III. als Spezialregelungen den Allgemeinen Regelungen vor.

IV. Regelungen für vom Auftragnehmer ausgerichtete Messen

Ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt I geltend die folgenden Bestimmungen:

1. Durchführung der Messe

- 1.1 Messen werden, entsprechend dem vom Auftragnehmer veröffentlichten Veranstaltungsprogramm, durchgeführt. Der Auftragnehmer behält sich Änderungen vor, soweit diese nach Auffassung des Auftragnehmers erforderlich sind und die Änderungen das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.
- 1.2 Ein Anspruch auf die Durchführung einer Messe besteht nicht. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, den Veranstaltungsort oder den Veranstaltungszeitraum zu verlegen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein Ersatzanspruch des Auftraggebers ergibt sich daraus nicht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen frühzeitig informieren.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Messe aus wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen abzusagen. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Fall von höherer Gewalt (I.5.1) vorliegt.

2. Stornierungsbedingungen

Messeteilnehmer können ihre Teilnahme bis 24 Wochen vor dem ersten Tag der Messe kostenfrei stornieren. Im Falle einer Stornierung bis 18 Wochen vor dem ersten Tag der Messe entstehen Stornierungsgebühren in Höhe von 50% der Anmeldegebühr. Im Falle einer späteren Stornierung fällt die Anmeldegebühr in voller Höhe an. Die Stornierung muss jeweils schriftlich erfolgen (per E-Mail oder Fax).

3. Rangreihenfolge

Sollte eine der vorstehenden Regelungen in diesem Abschnitt IV. den Allgemeinen Regelungen in Abschnitt I. widersprechen, so gehen die Regelungen in diesem Abschnitt IV. als Spezialregelungen den Allgemeinen Regelungen vor.